

## R a t i f i k a t i o n

des Beschlusses der Tagsatzung, in Be-  
treff der künftigen Einrichtung des  
Postwesens.

---

Die Weisung des kleinen Rathes vom gestrigen Da-  
tum samt ihren Beylagen, in Betreff des Beschlus-  
ses der gemeinendgenössischen Tagsatzung vom 2ten  
August, in Bezug auf die künftige Einrichtung des  
Postwesens, welcher hauptsächlich dahin geht, daß  
die Central-Administration des Postwesens, selbst  
auf den Fall, daß die Ratifikation der Stände aus-  
bleiben, oder verzögert würde, mit Ende des lauf-  
fenden Monats August aufgelöst seyn, und von  
den V. betreffenden Cantonen, Bern, Basel,  
Zürich, Schaffhausen und St. Gallen sogleich  
übernommen werden soll, wurden verlesen, der  
Antrag des kleinen Rathes nach gehaltener erster  
Umfrage einmüthig genehmigt, und dem zufolge  
nachstehende Erlauntuß ausgefällt:

Der grosse Rath des Cantons Zürich,

Nach Anhörung des ihm unterm 17. dieß,  
von dem kleinen Rathe hinterbrachten Berichts  
und Gutachtens über den, von der Gemeinendge-  
nössischen Tagsatzung zu Freyburg, über die künf-

tlige Einrichtung des Postwesens unterm 2ten dieß, auf Ratifikation der Cantone hin gefassten Beschluß. In Betrachtung, daß derselbe, wenn er schon den vorzüglich gewünschten Grundlagen, welche die hiesige Gesandtschafts-Instruction festsetzt, nicht entspricht, — dennoch der Instruction nicht zuwider lauft, und mit derselben darin übereinstimmt, daß, da nunmehr durch jenen Beschluß das Postwesen unter gewissen Modifikationen cantonalisirt ist, die Post-Arrondissements auf den ehevorigen Fuß festgesetzt sind, — daß ferner der 3te S. des Beschlusses der Tagsatzung den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, daß durch die allfällige Trennung der integrirenden Cantone eines Arrondissements von ihren mitintegrirenden Cantonen, in Hinsicht auf die Benutzung sowohl als die Verwaltung des Postwesens, weder an den Postconten noch Taxen, irgend etwas zum Nachtheil der andern Cantone verändert werde, wodurch dem 5ten S. des 1sten Titels der Bundesverfassung ein Genügen geleistet ist; und in Betrachtung der entschiedenen Mehrheit der Cantons-Gesandtschaften, welche zu dem Beschluß wirklich gestimmt haben, und wodurch derselbe ohne den weitem Beitreit anderer Cantone schon in Kraft erwachsen wäre,

e r k e n n t:

1. Der Beschluß der Tagsatzung vom 2. Augustmonat, in Betreff des Postwesens, ist auch für

den hiesigen Stand, von der höchsten Behörde desselben ratificiert.

2. Diese Ratifikations-Erkenntnuß, soll der hiesigen Ehrengesandtschaft in Freyburg in die Hände gelegt, und Wohl derselben nach anwohnender Klugheit überlassen werden, von dieser Ratifikation in dem Zeitpunkt, den sie hiezu für den schicklichsten erachtet, den angemessenen Gebrauch zu machen.

Zürich, den 18. Augustmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der präsidierende Bürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.